

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses „Alte Schule“ der Ortsgemeinde Bruch vom 23.10.2023

Der Gemeinderat Bruch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und nach Maßgabe der Benutzungsordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bruch werden, soweit nicht gemäß der Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Antragsteller können Einwohner/innen und ehemalige Einwohner/innen der Ortsgemeinde Bruch sein.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Bruch, den 23.10.2023
Ortsgemeinde Bruch

(DS)


Fritz Kohl
Erster Beigeordneter



Anlage

zur Satzung der Ortsgemeinde Bruch über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses „Alte Schule“

Die Anlage zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen | |
| a) Großer Raum, je Tag | 100,00 € |
| b) Großer Raum, jeder weitere Tag | 50,00 € |
| c) Mehrgenerationenraum, je Tag | 50,00 € |
| *für Vereine, je Tag | 50,00 € |
| 2. für Veranstaltungen die auf Erwerb ausgerichtet sind | |
| a) Großer Raum, je Tag | 200,00€ |
| b) Großer Raum, jeder weitere Tag | 100,00 € |
| c) Mehrgenerationenraum, je Tag | 100,00 € |

(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)

- B) Kosten für Beerdigungen 50,00 €
- C) Reinigungskosten nach Aufwand
Der Benutzer hat die Halle besenrein zu übergeben.
- 4) Neben diesen Entgeltsätzen werden die Kosten für Strom und Wasser entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Angefallener Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.
- 5) Je Veranstaltung ist eine Kautionshöhe von 100,00 € zu zahlen, die nach ordnungsgemäßer Nutzung und Endreinigung erstattet wird.
- 6) Gebührenfrei steht das Bürgerhaus den Ortsvereinen, Orts- und Vereinsgruppen für Proben und die Jahreshauptversammlung sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen zur Verfügung.
- 7) Soweit Benutzungen nicht nach Buchstabe A zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.
- 8) Die Leihgebühren betragen:
- | | |
|--|---------|
| je Tisch | 5,00 € |
| je Stuhl | 0,50 € |
| Zeltgarnitur (1 Tisch und 2 Bänke) | 6,00 € |
| Steh Tisch | |
| Zeltgarnituren und Stehtische dürfen nur im Bereich des Gemeindehauses benutzt werden. | 6,00 € |
| Bierstand (Pavillon) | 50,00 € |

9) Die Benutzungsgebühren betragen
Geschirr, pauschal
Zapfanlage, pauschal
Kühlraum, pauschal

10,00 €
20,00 €
25,00 €